

Beschl.-Nr. 7

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 06.06.2014

Betreff: Mittags- und Hausaufgabenbetreuungen an Landshuter Grundschulen;
hier: Änderung der Gebührensatzung

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn

Von den 45 Mitgliedern waren 35 anwesend.

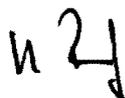
In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

_____ einstimmig _____ beschlossen:
mit -- gegen -- Stimmen

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an den Landshuter Grundschulen wird beschlossen.

Landshut, den 06.06.2014

STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und
Hausaufgabenbetreuung an den Landshuter Grundschulen
vom ...**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl S. 70), folgende

Satzung

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an den Landshuter Grundschulen vom 02. August 2010 (ABI S. 108) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat des Besuchs der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen

Bei 1 - 2 Tagen in der Woche bis 13.00 Uhr	16,00 € mtl.
Bei 3 - 5 Tagen in der Woche bis 13.00 Uhr	26,00 € mtl.
Bei 1 - 2 Tagen in der Woche bis 14.00 Uhr	18,00 € mtl.
Bei 3 - 5 Tagen in der Woche bis 14.00 Uhr	35,00 € mtl.
Bei 1 - 5 Tagen in der Woche bis 16.00 Uhr	69,00 € mtl.
Bei 1 - 5 Tagen in der Woche bis 16.30 Uhr	80,00 € mtl.

Zu den Mittags- und Hausaufgabenbetreuungsgruppen bis 16.00 Uhr bzw. 16.30 Uhr ist eine Anmeldung zum gemeinsamen Mittagessen zwingend.“

2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Höhe des Verpflegungsentgelts bemisst sich nach dem jeweiligen Vertrag des Essenslieferanten mit der Stadt.“

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Verpflegungsentgelt entsteht mit der Anmeldung bzw. Bestellung für den jeweiligen Zeitraum. Abmeldungen sind über die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung, das Sekretariat oder über den eigenen Internetzugang zu tätigen.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung, so wird eine Ermäßigung wie nachfolgend aufgeführt ab dem 2. Kind monatlich gewährt.
- (2) Soweit sämtlichen Gebührenschuldern die Aufbringung der Gebühren nach § 4 aus ihrem Einkommen und Vermögen aus nachweislichen Gründen nicht zuzumuten ist, können die Gebühren wie nachfolgend aufgeführt ermäßigt werden. Maßgebend ist hier die Vorlage des Sozialpasses, eines Wohngeld- oder ALG II-Bescheides. In schwerwiegenden Fällen ist der Erlass der Mittagsbetrieuungsgebühr auf Antrag der Erziehungsberechtigten von Amts wegen möglich.

Ermäßigte Gebühren:

Bei 1 - 2 Tagen in der Woche bis 13.00 Uhr	13,00 € mtl.
Bei 3 - 5 Tagen in der Woche bis 13.00 Uhr	22,00 € mtl.
Bei 1 - 2 Tagen in der Woche bis 14.00 Uhr	15,00 € mtl.
Bei 3 - 5 Tagen in der Woche bis 14.00 Uhr	28,00 € mtl.
Bei 1 - 5 Tagen in der Woche bis 16.00 Uhr	55,00 € mtl.
Bei 1 - 5 Tagen in der Woche bis 16.30 Uhr	57,00 € mtl.“

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Gebührensatzung zur Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an den Landshuter Grundschulen neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Landshut, den
Stadt Landshut
Hans Rampf
Oberbürgermeister